

Anerkennung von niederländischem Diplom

Beitrag von „Jorge“ vom 8. August 2013 15:22

Zitat von Sonnenblume2008

Ich habe das Gefühl, dass der zuständige Sachbearbeiter nicht vertraut ist mit dem Studium in den Niederlanden.

Er muss sich ja auch nur mit den Anforderungen in NRW auskennen und überprüfen, ob die vorgelegten ausländischen Unterlagen mit diesen kompatibel sind.

Danach muss er entscheiden: ja oder nein. Bei 'ja' erfolgt die auflagenfreie Bestätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Lehrerdiploms mit der NRW- Grundschulehrerausbildung. Bei 'nein' wird die Möglichkeit eines Defizitausgleichs überprüft. Dieser kann durch einschlägige berufliche Praxis im Ausland erfolgen oder durch Ausgleichsmaßnahmen im Inland, beispielsweise durch Anpassungslehrgänge oder Feststellungsprüfungen.

Falls ein Antragsteller bereits mehrere Jahre erfolgreich im Ausland unterrichtet hat, wird häufig auflagenfrei anerkannt, sofern die anderen Bedingungen (z. B. deutsche Sprachkenntnisse) erfüllt sind. Hat er hingegen lediglich das '*diploma leraar basisonderwijs*' vorzuweisen, kommt er um Auflagen nicht herum, zumal die Tätigkeit als '*leraar in opleiding*' nicht einem deutschen Referendariat entspricht. Oftmals scheitert eine auflagenfreie Anerkennung schon daran, dass es in ausländischen Lehrerdiplomen meist keine Noten gibt, was aber für die Berechnung einer Leistungsziffer in Deutschland erforderlich ist. Auch dann werden umfassende Prüfungen mit Unterrichtsbesuchen verlangt, was letztlich auf eine erneute Referendarzeit hinausläuft.

Gehe einmal davon aus, dass dem Sachbearbeiter in der Anerkennungsstelle die Inhalte der Lehrerausbildung in den Nachbarländern nicht ganz unbekannt sind und er deshalb seine Entscheidung durchaus begründen kann. Ignoranz würde ich ihm nicht gleich unterstellen.

Die EU-Richtlinien über die Anerkennung ausländischer beruflicher Bildungsabschlüsse wurden in Baden-Württemberg u. a. durch die EU-/EWR-Lehrerverordnung umgesetzt:

<http://www.rfs.lb.bw.schule.de/fileadmin/lehr...ten/0123-21.pdf>

Vielleicht wird dadurch manches verständlicher.

Dir ist aber klar, dass eine Feststellung der Gleichwertigkeit auch nach Erfüllung von Auflagen keinesfalls eine Garantie für eine Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst bedeutet?